
12. Nachtrag vom 12.10.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,20“ durch die Angaben „1,50“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- a) für Fußgängerzonen
 - aa) für den Kehrdienst 2,47 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,44 EUR = 2,91 EUR
- b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
 - aa) für den Kehrdienst 1,08 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,44 EUR = 1,52 EUR
- c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
 - aa) für den Kehrdienst 0,92 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,38 EUR = 1,30 EUR
- d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen
 - aa) für den Kehrdienst 0,76 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,31 EUR = 1,07 EUR
- e) für Gehwege
 - für den Kehrdienst = 1,47 EUR.

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.“

Artikel 2

1. Im Straßenverzeichnis nach § 2 Abs.1 der Satzung wird im Ortsteil Hackenberg nach der Zeile mit der Angabe „Schöne Aussicht“ eine neue Zeile mit folgenden Angaben eingefügt:

„Schöne Aussicht, Stichweg zu Nr. 8 und 10	A	W	1“
--	---	---	----

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 4

Dieser 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 12.10.2017

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Wilfried Holberg

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 08.11.2017, Folge 755